

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 80 - 80

Zur Statistik der Todesstrafen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2. K. Preussen.

Unter dem 5. Jan. 1860 ist zwischen Preussen und Spanien ein Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher geschlossen worden. Politische Verbrecher sind ausgeschlossen.

Ein Gesetz v. 16. April 1860 regelt das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und einigen benachbarten Kreisen. Es soll daselbst die Gemeinschaft aller Güter unter den Eheleuten, wie solche in dem Allgemeinen Landrechte geregelt ist, gelten¹⁾.

Durch Gesetz v. 21. April 1860 ist bestimmt, dass gegen die, bei der Presse als Gewerbtreibende anzusehenden Personen nur von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugnis zum Gewerbbetriebe zu erkennen sei.

1) Assessor Sutro zu Münster hat jüngst hierüber eine besondere Schrift herausgegeben.

Ein Gesetz v. 21. Mai 1860 bestimmt über die Aufsicht der Bergbehörde, über den Bergbau und das Verhältniss der Berg- und Hütten-Arbeiter.

Durch Gesetz v. 21. Mai 1860 ist eine anderweite Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens getroffen worden.

Ein Gesetz v. 14. Mai 1860 bestimmt über das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. (Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, — das Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts, — das Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindevorteilungen bezahlt).

In einem Gesetz v. 4. Juni 1860 sind Bestimmungen über die Befugnis der Auditeure zur Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preussische Garnisonen im Auslande getroffen worden.

D. M i s c e l l e n .

S t a t i s t i k d e r T o d e s s t r a f e n .

Das über die Frage der Todesstrafe neuerlich ergangene Gutachten des Hamburger Bürgerausschusses enthält folgende tabellarische Uebersicht über die in einer Anzahl europäischer Staaten (wegen Tödtung?) rechtskräftig erkannten und wirklich vollstreckten Todesurtheile:

	erkannte Todesurtheile	vollstreckte	Verhältniss einer Hinrichtung zur Einwohnerzahl
Frankreich (1857)	58	32	1,125000
England und Wales (1855—57)	176	40	1,447000
Schottland (1855—57)	6	3	3,000000
Niederlande (1855)	15	1	3,500000
Oesterreich (1856)	122	83	446000
Preussen (1855—57)	98	?	—
Bayern (1855—57)	68	18	660000
Bayerische Pfalz (1855—57)	9	3	600000
Hannover (1854—56)	21	6	900000
Mecklenburg - Schwerin (1824—59)	12	3	6,000000
Holstein (1825—59)	63	5	3,000000
Grossh. Hessen (1856—57)	8	?	—